

# Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen  
für Österreich von EY

## Stromkosten- Ausgleichsgesetz 2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

---

### Inhalt

- 01 Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
- 02 Klimabonus 2023
- 03 Veröffentlichungen über die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) ab 1. Juli 2023
- 04 BFG: Rechnungshinweise bei innergemeinschaftlichem Dreiecksgeschäft
- 04 EuGH zur wirtschaftlichen Tätigkeit von Gemeinden bei verlustträchtigen Tätigkeiten
- 05 VwGH: Keine steuerfreie Auslagerung von Processing-Leistungen im Kreditkartengeschäft

Ziel des Stromkosten-Ausgleichsgesetzes („SAG 2022“) ist die Verringerung der Belastung von Unternehmen, die im Jahr 2022 von erheblich gestiegenen Strompreisen infolge der Einbeziehung der Kosten von Treibhausgasemissionen aus dem europäischen Emissionshandel (indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten) besonders betroffen und einem tatsächlichen Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgesetzt sind.

Das SAG 2022 zur Förderung von international tätigen Großunternehmen mit einem Jahresstromverbrauch von mehr als einer Gigawattstunde im Kalenderjahr wurde am 14. Juni 2023 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 58/2023) veröffentlicht.

Grundlage ist Art. 10a Abs. 6 der EU-Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG und der Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021.

Gemäß § 4 SAG 2022 kann ein Ansuchen auf Förderung für den Anteil des Jahresstromverbrauchs einer Anlage, der über 1 Gigawattstunde liegt, von jenen Unternehmen gestellt werden,

- ▶ die indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten zu tragen haben und einem tatsächlichen Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgesetzt sind, und
- ▶ die im Jahr 2022 in einer oder mehreren Anlagen Produkte in den in Anhang 1 genannten Sektoren oder Teilsektoren herstellten.

# Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Die Sektoren umfassen u.a. die Erzeugung und Bearbeitung von Aluminium und anderen Metallen, die Erzeugung von Roheisen und Stahl sowie die Erzeugung von Holz- und Zellstoff.

Die Förderung erfolgt gemäß § 3 SAG 2022 durch Gewährung von direkten Zuschüssen und umfasst einen Ausgleich der indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten für das Kalenderjahr 2022. Sie beträgt 75% der tatsächlich anfallenden indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten.

Mit der Abwicklung der Förderung wird die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) betraut. Ein Ansuchen auf Förderung ist bis spätestens 30. September 2023 zu stellen.

Die näheren Bestimmungen zur Gewährung und Abwicklung der Förderung werden in den Förderungsrichtlinien geregelt werden, welche von der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister noch zu erlassen sind.

Das Gesetz kann unter folgendem Link aufgerufen werden:  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20012285/SAG%202022%2c%20Fassung%20vom%2007.07.2023.pdf>

## Klimabonus 2023

### *Klimabonus*

Mit der im Herbst 2021 vorgestellten und Anfang 2022 beschlossenen ökosozialen Steuerreform wurde in Österreich mit dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 die Bepreisung von CO<sub>2</sub> ab Oktober 2022 eingeführt. Als Ausgleich für die Bepreisung von Treibhausgasemissionen war der regionale Klimabonus vorgesehen, der antragslos allen Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich ausbezahlt wird.

Der Klimabonus sollte ursprünglich aus einem einheitlichen Sockelbetrag von EUR 100 und einem zusätzlichen Regionalausgleich (0% bis 100% des Sockelbetrags) bestehen, welcher jährlich ausbezahlt wird.

Aufgrund der hohen Teuerung wurde der Klimabonus für 2022 dahin abgeändert, dass der Sockelbetrag auf EUR 250 angehoben wurde und alle Personen an Stelle des Regionalausgleichs einen Anti-Teuerungsbonus von nochmals EUR 250 erhalten haben - somit in Summe EUR 500 pro Person (vgl. unsere Tax Short Cuts Nr. 14/2022 vom 28. Juni 2022).

Am 30. Juni 2023 wurde das Bundesgesetz über den regionalen Klimabonus (KliBG) mit Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 71/2023 geändert und die Höhe des Sockelbetrags für 2023 mit EUR 110 festgesetzt. Im Jahr 2023 kommt der ursprünglich geplante zusätzlich auszahlende Regionalausgleich (0% bis 100% des Sockelbetrags) erstmalig zur Anwendung. Ab dem Jahr 2024 soll der Sockelbetrag jährlich angepasst und per Verordnung festgesetzt werden.

Der gesamte Gesetzestext kann unter folgendem Link abgerufen werden:  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20011819/KliBG%2c%20Fassung%20vom%2007.07.2023.pdf>

# Veröffentlichungen über die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) ab 1. Juli 2023

## WZEVI-Gesetz

Am 19. Mai 2023 wurde das Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und die Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz) im Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 46/2023 veröffentlicht. § 5 WZEVI-Gesetz sieht vor, dass bei der Wiener Zeitung GmbH die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI) des Bundes eingerichtet wird.

Das WZEVI-Gesetz ändert das Medium der Veröffentlichung, aber nicht die Veröffentlichungspflicht selbst. Bestehende Veröffentlichungs- bzw. Bekanntmachungspflichten in der Wiener Zeitung (bzw. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung) bleiben aufrecht, darunter auch die Verpflichtung zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses von großen Aktiengesellschaften nach § 277 Abs. 2 UGB. Diese Veröffentlichungen müssen ab 1. Juli 2023 über die EVI erfolgen.

Veranlasst werden die Veröffentlichungen weiterhin durch die bundesgesetzlich dazu verpflichteten Rechtsträger bzw. zuständigen Stellen, z.B. durch den Vorstand der großen AG. Der Vorstand kann künftig die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der EVI entweder wie bisher selbst bei der Wiener Zeitung in Auftrag geben oder bei der Offenlegung zum Firmenbuch verlangen, dass das Firmenbuchgericht den Jahresabschluss an die Wiener Zeitung zur Veröffentlichung in der EVI weiterleitet (sofern der Jahresabschluss in einer für die Weitergabe geeigneten elektronischen Form eingereicht wird). Diese zweite Variante gilt erst für Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 30. November 2022 beginnen.

Nach § 2 Abs. 3 WZEVI-Gesetz sind die Veröffentlichungen in der EVI grundsätzlich unentgeltlich. Es kann allerdings insoweit eine Entgeltspflicht entstehen, als für die Vornahme der Veröffentlichung ein zusätzlicher Aufwand entsteht (z.B. wenn die Veröffentlichung nicht den formalen Vorgaben entspricht und die Wiener Zeitung GmbH die Formatierung vornehmen muss).

Weitere Informationen sind unter folgenden Links abrufbar:

- ▶ WZEVI-Gesetzestext: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20012264/WZEVI-Gesetz%2c%20Fassung%20vom%2007.07.2023.pdf>
- ▶ FAQs zur Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes: <https://www.evi.gv.at/faq>

# BFG: Rechnungshinweise bei innergemeinschaftlichem Dreiecksgeschäft

*Umsatzsteuergesetz*

Das BFG hatte in seinem Erkenntnis vom 15. Februar 2023 (RV/4100572/2018) über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Dreiecksgeschäftsvereinfachung bei Nichtabgabe korrekter ZM und dem Fehlen von Rechnungsmerkmalen zu entscheiden. Im zugrundeliegenden Sachverhalt hatte eine österreichische Gesellschaft Waren aus Deutschland bestellt und die direkte Lieferung der Waren an Kunden in Tschechien, Großbritannien, Slowakei und den Niederlanden veranlasst. In den Rechnungen der österreichischen Gesellschaft als mittlerer Abnehmer der Reihe wurde auf das Vorliegen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung hingewiesen und nicht auf das Vorliegen eines Dreiecksgeschäftes bzw. nicht auf den Übergang der Steuerschuld auf den letzten Abnehmer. Das BFG erkannte, dass die Vereinfachungsregel für Dreiecksgeschäfte im vorliegenden Sachverhalt nicht zur Anwendung gelangen kann, da die Rechnungslegungspflichten des Art 25 Abs. 4 UStG nicht eingehalten wurden.

Das BFG wendet in der Entscheidung die vom EuGH in der *Rs Luxury Trust Automobil* (8. Dezember 2022, C-247/21) aufgestellten Grundsätze, nach denen für eine wirksame Inanspruchnahme der Dreiecksgeschäftsvereinfachung der Rechnungshinweis der „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ erforderlich ist, auch bei einem Sachverhalt an, in dem der letzte Erwerber in der Reihe kein sogenannter „Missing Trader“ war, und scheint die Grundsätze des Urteils des EuGH in der *Rs Luxury Trust Automobil* also nicht auf „Missing Trader“-Fälle einzuschränken.

## EuGH zur wirtschaftlichen Tätigkeit von Gemeinden bei verlustträchtigen Tätigkeiten

*Umsatzsteuergesetz*

In den *Rs C-612/21 (Gmina O)* und *C-616/21 (Gmina L)* vom 30. März 2023 hatte der EuGH jeweils über die Mehrwertsteuerpflicht von durch Gemeinden erbrachte defizitäre Tätigkeiten zu entscheiden.

Im der *Rs Gmina O* zugrunde liegenden Sachverhalt organisierte eine Gemeinde für diejenigen ihrer Einwohner, die Eigentümer einer Liegenschaft sind, den Ausbau erneuerbarer Energieanlagen gegen Eigenbeteiligung der Eigentümer in Höhe von 25% der förderfähigen Kosten. Die restlichen 75% der förderfähigen Kosten wurden durch einen öffentlichen Zuschuss finanziert. Nach Ablauf von 5 Jahren wurden die Energieanlagen in das Eigentum der Liegenschaftseigentümer übertragen. Der EuGH verneint dabei das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, wenn die Gemeinde über ein Unternehmen zugunsten gewisser Gemeinde-Einwohner Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien liefert und installiert, sofern eine solche Tätigkeit nicht auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen gerichtet ist und seitens der Einwohner nur zu einer Zahlung führt, die höchstens ein Viertel der entstandenen Kosten deckt, wobei der Restbetrag aus öffentlichen Mitteln finanziert wird.

## EuGH zur wirtschaftlichen Tätigkeit von Gemeinden bei verlustträchtigen Tätigkeiten

Im der Rs Gmina L zugrundeliegenden Sachverhalt erbrachte eine Gemeinde Asbestbeseitigungsmaßnahmen, für die die betroffenen Einwohner kein Entgelt zu leisten hatten. Zwischen 40 und 100% der für die Gemeinde anfallenden Kosten wurden durch einen öffentlichen Zuschuss gedeckt. Auch hier verneint der EuGH das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, wenn eine Gemeinde von einem Unternehmen zugunsten ihrer Einwohner Maßnahmen der Asbestbeseitigung und der Sammlung von asbesthaltigen Produkten und Abfällen vornehmen lässt, sofern eine solche Tätigkeit nicht auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen gerichtet ist und nicht zu einer Zahlung seitens der Einwohner führt, da diese Maßnahmen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Interessant an den Ausführungen des EuGH ist insbesondere, dass diese allgemein in Bezug auf die Auslegung der wirtschaftlichen Tätigkeit iSd Art 9 MwStSyst-RL ergingen und somit auch abseits von Fällen iZm Körperschaften öffentlichen Rechts von Bedeutung sein könnten. Der EuGH erwähnt dabei auch die im konkreten Fall fehlende Gewinnerzielungsabsicht als eines von mehreren in Betracht zu ziehenden Kriterien für das Nichtvorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit. Dem steht die explizite innerstaatliche Regelung in § 2 UStG gegenüber, nach der die Gewinnerzielungsabsicht gerade kein Kriterium für die Unternehmereigenschaft ist.

## VwGH: Keine steuerfreie Auslagerung von Processing-Leistungen im Kreditkartengeschäft

### *Umsatzsteuergesetz*

Der VwGH hat im Erkenntnis vom 22. März 2023 (Ra 2022/13/0084) entschieden, dass die an externe Dienstleister ausgelagerte Tätigkeit des Processings insbesondere inklusive Autorisierungsprozess innerhalb des Kreditkartengeschäfts sowie des Settlements und eines Service Centers hinsichtlich des Processings nicht steuerfrei ist.

Der VwGH erblickt in der Gesamtheit der vom externen Dienstleister erbrachten Leistungen eine komplexe einheitliche Leistung, deren Kernelement nicht den - steuerfreien - Überweisungsvorgang bildet, sondern den bloßen Verarbeitungsprozess hinsichtlich der im Kreditkartennetzwerk vorzunehmenden Zahlungen und Überweisungen. Hauptzweck des erbrachten Leistungsbündels ist es, sämtliche Funktionen, Arbeitsschritte und Prozesse umfassend zu erbringen, um den mit dem Kreditkartengeschäft einhergehenden Verarbeitungsprozess der Zahlungen und Überweisungen reibungslos abzuwickeln. Die ausgelagerte Leistung war somit gerade nicht von der Vornahme der Zahlungen und Überweisungen selbst geprägt, sondern von deren „Verarbeitungsprozess“. Der Dienstleister verantwortet also nicht den Geldtransfer; es handelt sich vielmehr um Leistungen, die der Übertragung einer Geldsumme von einem Konto auf ein anderes unter Änderung der bestehenden rechtlichen und finanziellen Situation vor- oder nachgelagert sind oder diesen Vorgang lediglich unterstützend begleiten. Die einheitliche komplexe Leistung ist nach Ansicht des VwGH daher keiner Steuerbefreiung zugänglich.

# Ansprechpartner

## Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

## Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

## Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an [newsletter@at.ey.com](mailto:newsletter@at.ey.com).

## Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an [ey.crm@ey.com](mailto:ey.crm@ey.com).

## Business Tax

Dr. Markus Stefaner  
Telefon +43 1 211 70 1283  
[markus.stefaner@at.ey.com](mailto:markus.stefaner@at.ey.com)

## International Tax

Dr. Roland Rief  
Telefon +43 1 211 70 1257  
[roland.rief@at.ey.com](mailto:roland.rief@at.ey.com)

## Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner  
Telefon +43 1 211 70 1041  
[andreas.stefaner@at.ey.com](mailto:andreas.stefaner@at.ey.com)

## Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger  
Telefon +43 1 211 70 1251  
[ingrid.rattinger@at.ey.com](mailto:ingrid.rattinger@at.ey.com)

## People Advisory Services

Mag. Regina Karner  
Telefon +43 1 211 70 1296  
[regina.karner@at.ey.com](mailto:regina.karner@at.ey.com)

## Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser  
Telefon +43 1 211 70 1247  
[Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com](mailto:Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com)

## Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer  
Telefon +43 1 211 70 1625  
[andreas.sauer@at.ey.com](mailto:andreas.sauer@at.ey.com)

## Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft  
m.b.H. („EY“)  
Wagramer Straße 19, IZD-Tower  
1220 Wien

## Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pflieger  
Telefon +43 1 211 70 1179  
[Klaus.Pflieger@at.ey.com](mailto:Klaus.Pflieger@at.ey.com)

## EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Groß Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](http://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](http://ey.com).

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

**Ernst & Young**  
**Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.**  
1220 Wien, Wagramer Straße 19  
4020 Linz, Blumauerstraße 46  
5020 Salzburg, Sterneckstraße 33  
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/at](http://ey.com/at)